

ANTRAGSMERKBLATT FÜR ANDERE AUDIOVISUELLE WERKE/NEUE MEDIEN

zur Ergänzung der Förderrichtlinien, Stand: 01.06.2020

Dieses Merkblatt gilt nur in Verbindung mit dem „Merkblatt Regionale Effekte“ und dem „Merkblatt für Förderanträge“. Bitte beachten Sie, dass nur vollständig eingereichte Antragsunterlagen bearbeitet werden können.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Die Mitteldeutsche Medienförderung vergibt Fördermittel für Film- und Medienprojekte in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

KRITERIEN FÜR ANTRÄGE FÜR ANDERE AUDIOVISUELLE WERKE (AAVW)/ NEUE MEDIEN

Die AAVW-Förderung ist eine projektbezogene Förderung mit dem Ziel, insbesondere die mitteldeutsche Produktionsinfrastruktur im trans-, cross- und multimedialen Bereich weiterzuentwickeln und auszubauen. Unterstützt werden können narrative, storygetriebene Games sowie narrative, innovative AV-Projekte mit interaktivem Unterhaltungscharakter, die mit einem kulturellen Anspruch verbunden sind. Die Besonderheit dieser Projekte besteht darin, dass sie in ihrer speziellen Form in keinem konventionellen/klassischen Medium darstellbar sind, sondern ein digitales Medium und seine Funktionalitäten in der Anlage und Gestaltung des Projektes benötigen, um ihre volle mediale Wirkung beim Nutzer zu entfalten. Dies bedeutet in der Praxis mehrdimensional erzählte Geschichten bzw. dokumentarische Stoffe, die Verzweigungen, Vertiefungen oder Nachforschungen in unterschiedlichste Richtungen zulassen.

Die Projekte müssen wirtschaftlich erfolgversprechend sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Lernsoftware bzw. Projekte mit überwiegendem Lehraspekt
- Multimedia-Projekte und Internetseiten, die im weitesten Sinne werbetreibend eingesetzt werden
- E-Commerce- und E-Business-Anwendungen, Atlanten,
- Datenbanken, Lexika als singuläre Projekte

Es können keine Investitionen gefördert oder als Kosten anerkannt werden.

FÖRDERANTRÄGE

Die Förderanträge können laufend eingereicht werden. Den Einreichschluss für die jeweilige Sitzung entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten. Für das Stellen eines Förderantrages muss in jedem Falle bis spätestens 14 Tage vor dem Einreichschluss ein Beratungsgespräch mit einem Fördermitarbeiter stattgefunden haben. Die Entscheidung, in welche Sitzung des Vergabeausschusses der Antrag gegeben wird, ist abhängig von der Reife des Projektes und liegt

im Ermessen der MDM. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt, sofern der Antragsteller sie trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig vervollständigt.

Der Geschäftsführer entscheidet unter Berücksichtigung der Einschätzung des Vergabeausschusses über die Vergabe von Förderdarlehen. Anträge, die abgelehnt werden, können nicht nochmals eingereicht werden.

Anträge können ausschließlich online gestellt werden, die Bearbeitung erfolgt nur bei vollständigem Vorliegen der notwendigen Unterlagen. Nach der Einreichung des Online-Antrags im Antragsystem MAP muss zusätzlich die Antragszusammenfassung aus dem Online-Antragsystem ausgedruckt, eigenhändig von der zur Vertretung der Firma zeichnungsberechtigten Person unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen werden. Diese Zusammenfassung muss innerhalb von 5 Werktagen nach Einreichtermin postalisch bei der Mitteldeutschen Medienförderung, Petersstraße 22-24, 04109 Leipzig eingehen, um die Antragstellung rechtlich wirksam zu machen.

Den Online-Anträgen sind im Portalbereich des Antragsteller-Firmenaccounts (Firmenmodul) der Handelsregisterauszug bzw. die Gewerbeanmeldung beizufügen (Upload). Der Handelsregisterauszug muss auf dem aktuellsten Stand sein. Sollte beides nicht vorhanden sein, reichen Sie bitte die Mitteilung des Finanzamtes über Ihre Steuernummer ein.

Da die Antragsmasken des Online-Antragssystems MAP so konzipiert sind, dass sie möglichst vielen Projekten gerecht werden, kann es vorkommen, dass eine abgefragte Angabe oder Anlage nicht auf das vom Antragsteller eingereichte Projekt zutrifft, z. B. Beifügen der Zusagen von Schauspielern bei einem Projekt ohne Realfilmszenen. Diese Anlage/ Angabe kann dann entfallen. Prinzipiell ist jedoch darauf zu achten, dass alle anderen Anlagen vollständig sind und sich auch nicht explizit abgefragte, aber projektrelevante Angaben im Antrag wiederfinden (diese können online im Antragsportal MAP unter dem Punkt Projektunterlagen hochgeladen werden). Im Rahmen der Antragstellung ist der MDM der aktuelle, vollständige vom Steuerberater des Antragstellers erstellte und von der Geschäftsleitung unterzeichnete Jahresabschluss, bestehend aus

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit Kontennachweis, Anhang und ggf. Lagebericht, bzw. die aktuelle Einnahmen-/Überschussrechnung bei der Mitteldeutschen Medienförderung unter o.g. Adresse nicht-digital, d.h. auf Papier, in einfacher Ausfertigung, vorzulegen. Sofern der Antragsteller bei der MDM erstmalig einen Antrag auf Darlehen stellt, ist dieser Jahresabschluss von einem Steuerberater zu erstellen, auf Plausibilität zu beurteilen und die vom Steuerberater unterzeichnete Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung dem Jahresabschluss beizufügen.

Bei Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß HGB bzw. auf freiwilliger Basis von einem Abschlussprüfer kann auch der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss mit dem im entsprechenden Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zusammengefassten Ergebnis der Prüfung bei der MDM eingereicht werden. Die MDM behält sich vor, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Plausibilitätsbeurteilung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater einzufordern, falls die Umstände dies erfordern.

In den Anträgen ist stets den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der Bestimmungen der Filmförderungsanstalt (Richtlinie für die Projektfilmförderung, Teil B) Rechnung zu tragen.

Projektbeschreibungen/ Drehbücher/ Treatments/ technische Beschreibungen sind in deutscher Sprache einzureichen. Ein Verzeichnis der handelnden Personen soll, soweit dies mit der Projektart vereinbar ist, beigefügt werden. Die Angabe des Genres bezieht sich nicht auf Format (z. B. interaktives Format, lineares Webprojekt, immersives Projekt, Multiplattform-Projekt) oder Auswertung (z. B. Plattformen, Konsolen, Web), sondern auf die Kategorisierung des Projektinhaltes. Genres sind z. B. Adventure-Game, Mockumentary, Science-Fiction, Thriller u. a.

Die MDM holt nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten ein Außenlektorat/ Gutachten ein. Die Lektoren sind vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Gesamtlänge/ Spieldauer bezieht sich auf eine durchschnittliche Nutz- oder Spieldauer im Haupterzählstrang.

Verträge, die nicht in einer deutschen oder englischen Fassung vorliegen, bedürfen einer deutschen Übersetzung, zu der gegebenenfalls eine Zertifizierung verlangt werden kann.

Die MDM hat für Projekte mit Fördersummen über 25.000,00 € zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Durchführung von Prüfungsleistungen, insbesondere zur Prüfung von Kalkulationen, Regionaleffekten, Finanzierungen und Finanzbeteiligung mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (derzeit die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – nachfolgend PwC genannt) einen Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrag im Rahmen einer Dienstleistungskonzession geschlossen. Der Antragsteller ist im Falle einer Förderung eines Projektes durch die MDM verpflichtet, der PwC

einen Auftrag zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Förderung nach der Richtlinie und der Förderzusage der MDM auf Rechnung des Antragstellers zu erteilen. Die hierdurch entstehende Bearbeitungsgebühr hat der Antragsteller zu tragen. Sie ist als Teil der Herstellungskosten zu kalkulieren. Die Gebühr beträgt 3 % der maximalen Fördersumme bei Darlehen und Zuschüssen bis 525.000,00 €. Ist das Darlehen größer als 525.000,00 €, so beträgt die Gebühr für den über 525.000,00 € liegenden Betrag 1 %. Das gilt auch bei gleichzeitiger Beteiligung einer oder mehrerer mit PwC in entsprechender Vereinbarung stehender Länderförderung(en).

DIE AAVW-PROJEKTENTWICKLUNG

Eine Projektentwicklung für andere audiovisuelle Werke bzw. Neue Medien dient produktionsvorbereitenden Maßnahmen. Es werden Kosten anerkannt, die der inhaltlichen Entwicklung bis zur Produktionsreife dienen: Workflow, Machbarkeitstests für technische Pipelines (Mechaniken/Systeme), Visualisierungen, Kosten für die Planung der Produktion (z. B. Erstellen eines Pflichtenheftes), Kosten für Werbematerialien zum Finden von Finanzierungspartnern, Optionierung von Rechten und ähnliches.

HINWEISE ZU EINZELNEN ANL AGEN:

Dem Antrag auf Projektentwicklung sind eine maximal einseitige Inhaltsangabe und eine ausgearbeitete Projektbeschreibung sowie ein projektbezogenes, ausführliches künstlerisches Umsetzungskonzept beizufügen.

Projektbeschreibung: Sie muss eine beurteilbare Vorstellung des Projektes vermitteln und sollte wenigstens 12 bis 15 Seiten umfassen. Sowohl fiktionalen als auch dokumentarischen Vorhaben sind u.a. ein Protagonistenverzeichnis, ggf. mit Backstories, beizugeben. Zusätzlich sollten relevante technische Angaben (Rahmenbedingungen; Mechaniken/ Systeme; Herausforderungen) gemacht werden. Bei Games/ Apps ist eine angestrebte Altersfreigabe zu benennen.

Stabliste: Es ist eine Liste des für die Projektentwicklung vorgesehenen Stabpersonals sowie der vorgesehenen Dienstleister beizufügen. Bei Stabpersonal und Dienstleistern aus Mitteldeutschland ist die aktuelle Anschrift unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO anzugeben.

Projektentwicklungsplan/geplanter Produktionszeitraum: Bitte fügen Sie einen detaillierten Zeit- und Maßnahmenplan bei. Bitte geben Sie das Datum an, zu dem die Projektentwicklung abgeschlossen sein soll. Bei der Terminplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass die Projektentwicklung in der Regel abgeschlossen sein sollte, bevor eine Produktionsförderung beantragt wird.

Kalkulation für die Projektentwicklung: Sie sollte in der Regel folgendermaßen gegliedert werden:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Technik (Investitionen sind nicht förderbar)
- Sonstige Kosten

und kann sich an die Kalkulationsschemata Projektförderung der FFA anlehnen. Regionaleffekte sind dabei in der Kalkulation getrennt nach den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auszuweisen (siehe dazu das Merkblatt „Regionale Effekte“). Es soll darüber hinaus erkennbar sein, wie viele Personen in welchem Zeitraum beschäftigt sein werden. Der Bezug zu Mitteldeutschland, insbesondere die Möglichkeit, das geplante Vorhaben in der Region herzustellen, ist darzustellen.

Finanzierungsplan Projektentwicklung: Der Finanzierungsplan sollte einen angemessenen Eigenanteil vorsehen. Bei Kalkulationen bis 50.000 € kann in Absprache mit der MDM vom Eigenanteil abgesehen werden.

Nachweis über die Rechte: Der Erwerb der Rechte an Stoff und Titel sowie ggf. IP ist zu belegen, die Rechtekette ist mit Kopien der Verträge nachzuweisen.

Verwertungskonzept (inkl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Marktattraktivität): Eine Verwertungsstrategie ist darzulegen. Es wird eine Einschätzung des Produzenten zur Marktattraktivität und Wirtschaftlichkeit erwartet, die das Marktumfeld des finalen Produktes erläutert und einbezieht.

PAKETFÖRDERUNG

Eine Paketförderung ist die Zusammenfassung von mindestens drei bis maximal fünf Stoff- oder Projektentwicklungen in einem Antrag und kann auch AAVW-Projektentwicklungen enthalten. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Online-Formulars das „Merkblatt für Förderanträge“ auf der MDM-Webseite für die Hinweise zur Stoffentwicklung sowie die oben genannten Hinweise zur AAVW-Projektentwicklung. Antragsberechtigt sind Produzenten, die in besonderer Art und Weise einen Beitrag zur Entwicklung der Medienkulturwirtschaft in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten und in der Lage sind, eine qualitative Durchführung der Produktion zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Projekten sind je ein Finanzierungsplan und eine Kalkulation zu erstellen, die summarisch zu einer Gesamtkalkulation und einem Gesamtfinanzierungsplan zusammenzufassen sind. Handlungskosten sind auf die Gesamtkalkulation zu beziehen. Es können max. 150.000,00 € Förderung beantragt werden. In Absprache mit der MDM kann von einem Eigenanteil abgesehen werden.

Bitte fügen Sie detaillierte Zeit- und Maßnahmenpläne bei und geben Sie die Daten an, zu denen die AAVW-Projektentwicklungen und Stoffentwicklungen jeweils abgeschlossen sein sollen. Bei Produktion eines Projektes aus der Paketförderung ist ein Verwendungsnachweis für das Projekt abzugeben und der Förderanteil für dieses Projekt zurückzuzahlen.

Drehbücher sind durch ein Verzeichnis der handelnden Personen, Treatments durch eine Charakterisierung der Hauptfiguren und eine ausgearbeitete Dialogszene zu ergänzen. Ansonsten ist den Hinweisen für die AAVW-Projektentwicklung zu folgen.

DIE AAVW-PRODUKTIONSFÖRDERUNG

Bei Antrag auf Produktionsförderung sollen ggf. vorher geförderte Stoff- oder AAVW-Projektentwicklungen abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung liegen bei der Produktion von anderen audiovisuellen Werken die Handlungskosten bis zu einer Kostenhöhe von 300.000,00 € der Fertigungskosten bis zu 30.000,00 €, zwischen 300.000,01 € und 500.000,00 € der Fertigungskosten bis zu 50.000,00 €, zwischen 500.000,01 € und 1.000.000,00 € der Fertigungskosten bis zu 100.000,00 € - ab 1.000.000,01 € der Fertigungskosten bis zu 7,5 % der Fertigungskosten, mindestens jedoch 100.000,00 €. Eine Deckelung der Handlungskosten findet bei 500.000,00 € statt. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil die Bemessungsgrundlage.

Bei AAVW-Produktionen beträgt das Produzentenhonorar bei Herstellungskosten bis 300.000,00 € maximal 15.000,00 €, bei Herstellungskosten größer als 300.000,00 € bis 500.000,00 € maximal 25.000,00 € und bei Herstellungskosten größer als 500.000,00 € bis zu 5 % der anerkannten Herstellungskosten (ohne Einrechnung des Produzentenhonorars), höchstens aber 250.000,00€. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Bemessungsgrundlage. Eine Anerkennung der Position Gewinn ist nicht möglich. Bei einer Antragssumme ab 500.000 € kann von der MDM ein Businessplan verlangt werden.

Bei Antragsstellung sind Angaben zu Vertrieb/ Verwertung mit entsprechenden Verträgen oder Absichtserklärungen sowie die Vorlage eines detaillierten Verwertungskonzeptes unbedingt erforderlich.

Bei der Darstellung der Gesamtstrategie werden Aussagen zum Know-how, zur Produktionserfahrung und zum bestehenden Portfolio erwartet. Es soll aufgezeigt werden, wie sich das Projekt in die Unternehmensstrategie einordnet.

ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ANLAGEN:

Projektbeschreibung: Sie muss ausführlich ausgearbeitet sein und Dritten eine beurteilbare Vorstellung des Projektes vermitteln. Neben der inhaltlichen Beschreibung muss das Vorhaben konzeptionell dargestellt werden (mindestens 12 bis 15 Seiten; bei Games ein High Concept) und dabei auch alle relevanten technischen Angaben (Rahmenbedingungen: Plattform/ Engine/ Tools etc.; technisches Designdokument/ggf. Prototyp digital o. physisch; Concept Art; Mechaniken/Systeme; Musik- u. Sounddesign, Herausforderungen) umfassen. Die Projektbeschreibung sollte Aussagen zur Medienarchitektur enthalten. Bei Games/ Apps ist eine angestrebte Altersfreigabe zu benennen. Visualisierungshilfen sind gesondert im Online-Antragssystem hochzuladen. Links können beigefügt werden.

Projektplan: Dem detaillierten Zeit- und Maßnahmenplan sollen Realisierungsziele zu entnehmen sein, eine schematische/ chronologische Darstellung zum Workflow ist erwünscht. Optimalerweise ist bereits eine Vermarktungsstrategie (Promotion, Release) erkennbar. Mögliche Risikofaktoren sollen benannt werden.

Stab- und Dienstleisterliste: Es ist eine Liste des vorgesehenen Stabpersonals sowie der vorgesehenen Dienstleister beizufügen. Bei

Stabpersonal und Dienstleistern aus Mitteldeutschland ist die aktuelle Anschrift unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO anzugeben.

Kalkulation: Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Kosten aufzugliedern. In der Kalkulation sind die Regionaleffekte getrennt nach den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Effekte aller zu beteiligenden Länderförderer auszuweisen (siehe dazu das Merkblatt „Regionale Effekte“). Kosten sind branchenüblich und in der Regel nach dem Netto-Prinzip zu kalkulieren. Werden im Projekt Technikkosten als Eigenleistungen kalkuliert, müssen diese FFA-konform rabattierten Ansätzen unterliegen und sollen angemessen kalkuliert sein.

Finanzierungsplan: Bei internationalen Koproduktionen ist der Finanzierungsplan nach Ländern aufgeteilt darzustellen (Vgl. EURIMAGES). Die einzelnen Finanzierungsbestandteile sollten wie folgt exakt bezeichnet sein:

- Beantragtes Darlehen MDM
- (Film)Fördermittel außer der MDM
- Sonstige öffentliche Mittel
- Lizenzen
- Garantien
- Drittmittel
- Rückstellungen Dritter
- Rückgestellte Eigenleistungen
- Barmittel und Kredite
- Gesamtfinanzierung (entspricht den Gesamtherstellungskosten)

Der Finanzierungsplan ist mit dem jeweiligen Stand der Verhandlungen (z. B. bestätigt/ beantragt sowie Entscheidungstermine) und mit den erforderlichen Nachweisen (Verträge, zumindest Deal-Memos, Rückstellungserklärungen, Letter of Intent, Bewilligungsbescheide) zu versehen.

Der Antragssteller hat in der Regel für die Finanzierung seines Vorhabens einen förderdarlehensunabhängigen Eigenanteil in angemessenem Umfang zu erbringen. Der förderdarlehensunabhängige Eigenanteil kann erbracht werden durch:

- Barmittel (mittels Bankbestätigung nachzuweisende Bankguthaben)
- Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden (z. B. Bankdarlehen)
- Rückstellungen Dritter und rückgestellte Eigenleistungen. Sie können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 25 % der kalkulierten Herstellungskosten anerkannt werden. Eigenleistungen sind Leistungen, die der Produzent z. B. in den Bereichen Herstellungsleitung, Regie, Darstellung oder Kamera im Rahmen des Vorhabens erbringt, soweit diese marktüblich kalkuliert und als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind. Dazu gehören auch Verwertungsrechte des Produzenten an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch

oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Projektes verwendet.

- Verleih- und Vertriebsgarantien/ Publisherгарantien/ ggf. Garantien anderer Vermarkter
- Fernseh- und Videolizenzen bzw. –beteiligungen, soweit sie während der Herstellung des Films in bar eingebracht werden.
- Zweckgebundene Preisgelder können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Verwertungskonzept (inkl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Rückflussplan): Erforderlich ist die Vorlage einer ausführlichen Verwertungsstrategie. Dazu gehören Angaben zu Marktattraktivität (Zielgruppenbeschreibung, Positionierung gegenüber anderen Projekten aus dem Bereich Neue Medien, Usability, Findability), Monetarisierungsstrategie insbesondere bei Projekten ohne klassische Vertriebsstrukturen, Markteinführung (Releaseüberlegungen, Communitybuilding, ggf. Festivalstrategie), Terminzielen in der Verwertungskette (Release, Premiere) sowie eine ausführliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Erlösschätzung über alle Plattformen, evtl. Betrachtung nach Verwertungsgebieten, Herausbringungskosten, möglicher Break Even, Auswertungsdauer). Bei den Einschätzungen kann auf bereits ausgewertete vergleichbare Projekte zurückgegriffen werden. Die Anlagen sind durch Sales Estimates des Vertriebes, soweit dieser an die Produktion vertraglich gebunden ist, zu ergänzen. In einem Erlösverteilungsplan (Recoupment) ist die Tilgung der Förderdarlehen in den einzelnen Rängen mit Erlösschwellen in Euro darzustellen.

Bei Koproduktionen sind für alle Firmen die Unternehmensprofile (jeweils inklusive der vollständigen Anschrift sowie Track Record) anzugeben.